

Statuten des Vereins «Bodeninitiative Bülach»

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Bodeninitiative Bülach» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Volksinitiative «Boden für die kommenden Generationen» in Bülach.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bülach. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt: Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden;
- durch Ausschluss: Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.
- wenn der Mitgliederbeitrag eines Jahres nicht bezahlt worden ist.

Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 10

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art.11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art.12

Der Vorstand beruft nach Bedarf ausserordentliche Vereinsversammlungen ein, um über die laufenden Geschäfte zu beraten und zu beschliessen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste und mindestens 5 Tage im Voraus

1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe der Traktandenliste begehren. Die Vereinsversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art.13

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann, mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, für sich eine Stellvertretung bezeichnen. Die bezeichnete Person muss dabei selber Vereinsmitglied sein.

Beschlüsse werden wie folgt gefasst:

- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die abwesenden, aber vertretenen Mitglieder gelten als anwesende Mitglieder;

- Alle anderen Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die abwesenden, aber vertretenen Mitglieder gelten als anwesende Mitglieder;
- Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Art. 16

Der Verein wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds verpflichtet.

Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus mindestens einer von der Vereinsversammlung gewählten Revisorin bzw. einem Revisor.

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.